



ÄNDERUNGEN IM BÄDER-UND ANLAGENRECHT

Mag. Helmut Fasching

So viel Kontrolle wie notwendig -

so wenig Kontrolle wie möglich.

Klagenfurt im April 2018

BHygG - Bewilligungspflicht

- Die **Errichtung** von Hallenbädern, künstlichen Freibädern, Warmsprudelbädern und Kleinbadeteichen bedarf einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.
- Hallenbäder, künstliche Freibäder, Warmsprudelbäder und Kleinbadeteiche dürfen erst auf Grund einer Betriebsbewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde in Betrieb genommen werden.
- Bäder an Oberflächengewässern, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaanlagen und Warmluft- und Dampfbädern dürfen nur auf Grund einer Betriebsbewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde in Betrieb genommen werden.

Beurteilungsgrundlagen, Verfahren, Genehmigung

- Genaue Beschreibung der Anlage, Berücksichtigung der Beschaffenheit , Besucherkapazität, Pläne, Auflistung der berücksichtigten **ÖNORMEN und Regelwerke** (3-fach).
- ... die Bewilligung ist zu erteilen, wenn für den Schutz der Gesundheit der Gäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen wird. In den Bescheid sind erforderlichenfalls **Auflagen** aufzunehmen, deren Einhaltung diesen Schutz gewährleisten soll, ein Gutachten eines Sachverständigen der Hygiene ist einzuholen.
- Liegen die geforderten Voraussetzungen nur für Teile der Anlage oder nur für eine geringere Besucherkapazität als vorgesehen vor, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde eine entsprechend eingeschränkte Betriebsbewilligung erteilen.

GewO - Anlagenrecht, Änderung

- ... örtlich gebundene Einrichtung die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit **nicht bloß vorübergehend** zu dienen bestimmt ist.
- ... wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, Betriebsweise, Ausstattung oder sonst **geeignet** sind ... das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der Nachbarn oder der Kunden ... zu gefährden ...
- ... bedarf auch die Änderung einer genehmigten Anlage einer Bewilligung

GewO - Anlagenrecht, Genehmigung

Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der **erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen** im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Anlagenrecht, genehmigungsfreie Änderungen

- **Keiner** Genehmigung bedürfen: bescheidmäßig zugelassene Änderungen gemäß § 79c Abs. 2, Änderungen zur Einhaltung von anderen oder zusätzlichen Auflagen gemäß § 79 Abs. 1 oder § 79b, Änderungen zur Anpassung an Verordnungen auf Grund des § 82 Abs. 1 oder iVm Abs. 3 oder 4; Ersatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen durch gleichartige ..., **Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen (Z 7)**, Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen, Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes, Änderungen von vorübergehender, vier Wochen nicht überschreitender Dauer, die keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen bewirken und aus Anlass von Ereignissen oder Veranstaltungen, die in kulturellem oder sportlichem Interesse überregional breiter Kreise der Bevölkerung stattfinden, vorgenommen werden.
- **Nur mehr Anzeige im Falle der Z 7**

Abänderungen von Bescheiden, Betriebsnachfolge

- Andere oder zusätzliche Auflagen von **amtswegen**; bei Anlagensanierungen; Eingriff in Nachbarrechte; Schutz der Kunden; auf Antrag wenn Auflagen nicht mehr erforderlich sind oder mit weniger belastenden Auflagen das Auslangen gefunden werden kann; bei geringfügige Abweichungen vom Genehmigungsbescheid.
- Betriebsnachfolge ... 6 Wochen nach erfolgter Betriebsübernahme Antrag auf Bescheid- und Projektsübermittlung, ... innerhalb von 6 Wochen Anträge gemäß §§ 79c Abs. 1 oder 2, oder Fristen zur Einhaltung von Auflagen bzw. Sanierungen; 3 Jahre bzw. max. 5 Jahre. Ausnahme: „Leib- und Leben, unzumutbare Belästigung.“

Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger

- Im Verfahren sind grundsätzlich Amtssachverständige beizuziehen.
- Betriebsanlagen ... gleichzeitig mit dem verfahrensleitenden Antrag ... Antrag auf Bestellung ... bestimmte Fachgebiete ... unwiderruflich, nicht nachbesserbar; Kostenbescheid ... Erlag ... max. € 4.000; bis zu diesem Betrag nicht anfechtbar (GewO Nov. 2017)
- Die Behörde kann nichtamtliche Sachverständige heranziehen, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist. Die Heranziehung ist jedoch nur zulässig, wenn sie von demjenigen, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, angeregt wird und die daraus entstehenden Kosten einen von dieser Partei bestimmten Betrag voraussichtlich nicht überschreiten (AVG 1991).

Beraten statt Strafen im Anlagenrecht

- Bei Übertretungen nach § 366 Abs. 1 Z 2, 3, 3a, § 367 Z 24a bis 26 oder § 368... wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität der Beeinträchtigung gering und ist das Verschulden des Gewerbetreibenden leicht ist ... über die strafbaren Tätigkeiten zu beraten und den Gewerbetreibenden schriftlich unter Angabe der festgestellten Sachverhalte aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Die schriftliche Aufforderung gilt als Verfolgungshandlung gemäß § 32 Abs. 2 und 3 VStG.
- Wird der schriftlichen Aufforderung entsprochen ... ist die weitere Verfolgung unzulässig.

Eigen- und Fremdüberwachungen von Anlagen ...

- Füllwasser (vor Chlorung), Beckenwasser, Wasseraufbereitungsanlagen (Ausgleichsbecken, Grobfilter, Umwälzpumpen, Durchflussmengenmesser für den Förderstrom, Flockungsmitteldosier- und Flockungsmittel- vermischungseinrichtungen, Filteranlagen, Chlörloseinrichtungen, Chlordosier- geräte, Einrichtungen zur pH-Wert-Korrektur einschließlich Mess- und Regelgeräten sowie Einrichtungen), sowie Ozon-Oxidationsstufe wie Ozonerzeuger, Vermischungseinrichtung, Reaktionsbehälter und Aktivkohlefilter (Entozonungsfilter) - soweit vorhanden.
- Redoxspannung (kontinuierlich), Förderstrom, Filtration, freies und gebundenes Chlor, pH-Wert, Temperatur.
- Spülung Filteranlage je nach Temp. zwischen tägl. und 1 x wöchentl.
- Reinigung Überlaufrinne wöchentlich, Beckenentleerung, Reinigung und Desinfektion mindestens einmal jährlich.

Eigen- und Fremdüberprüfungen von Anlagen ...

- Betriebstagebuch (auch für Kleinbadeteiche)
- Jährlich einzuholendes wasserhygienisches Gutachten
- **Unangesagte behördliche Kontrolle** während des Betriebes (Organe zur Vollziehung zuständiger Behörden sowie die von diesen Behörden **herangezogenen** Sachverständigen berechtigt, Betriebe sowie Lagerräume während der Betriebszeiten zu betreten und zu besichtigen und Kontrollen des Lagerbestandes vorzunehmen ... in alle Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen ... Beweismittel zu sichern ... Proben im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu entnehmen (§ 338 GewO)
- § 82b GewO (alle 5 bzw. 6 Jahre)
- Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder sind regelmäßig auf ihre **Funktionsfähigkeit** zu überprüfen und zu warten ... Betriebsbücher

Sonstige Einrichtungen und Pflichten ...

- Erste-Hilfe-Raum, Liege, Trage, Erste-Hilfe-Kasten, Notrufnummern
- Bade-, Sauna- Dampfbadordnung
- Reinigungs- und Desinfektionsplan
- Sicherheitsdatenblätter für verwendete Chemikalien und Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- Persönliche Schutzausrüstungen
- Darstellung der Betriebs- und Ablauforganisation (Mitarbeitereinsatz)
- Sicherheitsvertrauensperson, ausgebildeten Ersthelfer, verantwortliche Person iSd § 14 BHygG
- **Risikoanalyse**

Normenwesen

- Durch Verordnung (§ 15 Abs 1) können auch (Ö)NORMEN oder technische Spezifikationen, insoweit sie den gleichen Schutz der Sicherheit sicherstellen, anderer Vertragsparteien des Abkommens über den EWR für verbindlich erklärt werden. Nach der BHygV 2012 sind als Prüf- und Messnormen verbindlich:
- pH - Wert: ÖNORM M 6244; Freies und Gesamtchlor: ÖNORM EN ISO 7393-2
- Chlordioxid: DIN 38408-5; Ozon: ÖNORM M 6619; Temperatur: ÖNORM M 6616
- Escherichia coli (E. coli): ISO 9308-1, ISO 9308-3
- Enterokokken: ISO 7899-1, 7899-2, Pseudomonas aeruginosa: ISO 16266
- Legionellen: ISO 11731 oder ISO 11731-2, Salmonellen: ISO 19250
- Gesamtphosphor: DIN EN ISO 6878, Temperatur: ÖNORM M 6616
- Es dürfen jedoch auch andere Methoden angewendet werden, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen.

Normenwesen

(seit 1996 und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und geltendem Zeitbezug)

- ÖNORM M 5872: 2001 08 01 Ausstattung von Badewasser-Aufbereitungsanlagen mit Mess- und Regelgeräten,
- ÖNORM M 5878: 2002 03 01 Anforderungen an Ozonungsanlagen zur Wasseraufbereitung,
- ÖNORM M 5879-1: 1998 09 01 Anforderungen an Chlorungsanlagen zur Wasserbehandlung - Teil 1: Chlorgas-Anlagen,
- ÖNORM M 5879-2: 2002 09 01 Anforderungen an Chlorungsanlagen zur Wasserbehandlung - Teil 2: Anlagen zur Desinfektion und Oxidation durch Chlorverbindungen und deren Lösungen,
- ÖNORM M 5879-4: 2005 05 01 Anforderungen an Chlorungsanlagen zur Wasserbehandlung - Teil 4: Elektrochemische Verfahren zur Erzeugung von desinfizierend wirkenden Chlorverbindungen vor Ort,
- ÖNORM M 6215: 2002 05 01 Anforderungen an die Beschaffenheit des Wassers von Hallenbädern und künstlichen Freibädern, ÖNORM M 6216: 2000 07 01 Aufbereitungsanlagen für Wasser von Hallenbädern und künstlichen Freibeckenbädern,
- ÖNORM M 6217: 2001 08 01 Betriebseigene Überwachung der Wasseraufbereitung von Hallenbädern, künstlichen Freibädern und Warmsprudelbecken-Anlagen mit Teillastbetrieb,
- ÖNORM M 6234: 2005 11 01 Anforderungen an die Wasseraufbereitung von Therapiebädern,
- ÖNORM M 6219-1: 2009 03 15 Anforderungen an öffentliche und gewerbliche Saunanlagen -Planung, Betrieb,
- ÖNORM M 6222-1: 2008 01 01, Anforderungen an die Beschaffenheit des Badewassers in Whirlwannen - Betrieb, Wartung und Überprüfung,
- ÖNORM M 6230-1: 1998 02 01 VORNORM Badegewässer -Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit,

Normenwesen

(seit 1996 und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Zeitbezug)

ÖNORM M 6230-2: 1998 02 01 Badegewässer - Richtlinien für die Entnahme von Proben aus natürlichen und künstlichen Gewässern für mikrobiologische Untersuchungen zur Feststellung der Badeeignung, ÖNORM M 6230-3: 1996 06 01 Badegewässer - Neuanlage, Pflege und Sanierung von künstlichen Badegewässern, ÖNORM M 6235: 1998 02 01 Neuanlage und Sanierung von Kleinbade- teichen, ÖNORM EN 15031: 2006 07 01 Produkte zur Aufbereitung von Schwimm- und Badebecken- wasser - Flockungsmittel auf Aluminiumbasis, ÖNORM EN 15032: 2008 06 01 Produkte zur Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser – Trichlorisocyanursäure, ÖNORM EN 15072: 2008 06 01 Produkte zur Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser – Natriumdichlorid- socyanurat, wasserfrei, ÖNORM EN 15073: 2008 06 01 Produkte zur Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser - Natriumdichlorisocyanurat, Dihydrat; ÖNORM EN 15074: 2006 07 01 Produkte zur Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser –Ozon, ÖNORM EN 15075: 2006 09 01 Produkte zur Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser –Natriumhydrogencarbonat, ÖNORM EN 15076: 2006 09 01 Produkte zur Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser – Natriumhydroxid, ÖNORM EN 15077: 2006 09 01 Produkte zur Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser –Natriumhypochlorit,

Normenwesen

(seit 1996 und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Zeitbezug)

ÖNORM EN 15078: 2006 07 01 Produkte zur Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser - Schwefelsäure,
ÖNORM EN 15362: 2008 02 01 Produkte zur Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser - Natriumcarbonat,
ÖNORM EN 15363: 2008 02 01 Produkte zur Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser - Chlor,
ÖNORM EN 15513: 2008 02 01 Produkte zur Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser -
Kohlenstoffdioxid,
ÖNORM EN 15514: 2008 02 01 Produkte zur Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser - Salzsäure;

Sicherheit:

ÖNORM S 1150: 2008 12 01 Anforderungen an die Ausbildung von geprüftem Bäderpersonal,
ÖNORM EN 1069-1: 2000 10 01 Wasserrutschen ab 2 m Höhe - Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren,
ÖNORM EN 1069-2: 2000 03 01 Wasserrutschen ab 2 m Höhe - Teil 2: Hinweise,
ÖNORM EN 13451-1: 2001 10 01 Schwimmbadgeräte - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren,
ÖNORM EN 13451-2: 2003 12 01 Schwimmbadgeräte - Teil 2: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Leitern, Treppenleitern und Griffbögen [EN 13451-2:2001 + AC:2003],
ÖNORM EN 13451-3: 2001 10 01 Schwimmbadgeräte - Teil 3: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Flansche und Auslässe,
ÖNORM EN 13451-4: 2001 10 01 Schwimmbadgeräte - Teil 4: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Startblöcke,
ÖNORM EN 13451-5: 2001 10 01 Schwimmbadgeräte - Teil 5: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Schwimmbahnleinen,
ÖNORM EN 13451-6: 2001 10 01 Schwimmbadgeräte - Teil 6: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Anschlagplatten,
ÖNORM EN 13451-7: 2001 10 01 Schwimmbadgeräte - Teil 7: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Wasserballtore,

Normenwese

(seit 1996 und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Zeitbezug)

ÖNORM EN 13451-8: 2001 10 01 Schwimmbadgeräte - Teil 8: Zusätzliche besondere sicherheits- technische Anforderungen und Prüfverfahren für Freizeiteinrichtungen, Geräte und Effekte in Verbindung mit Wasser,

ÖNORM EN 13451-10: 2004 07 01 Schwimmbadgeräte - Teil 10: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Sprungplattformen, Sprungbretter und zugehörige Geräte,

ÖNORM EN 13451-11: 2004 04 01 Schwimmbadgeräte - Teil 11: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für höhenverstellbare Zwischenböden und bewegliche Beckenabtrennungen,

ÖNORM EN 15288-1: 2008 11 01 Schwimmbäder - Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen an die Konstruktion,

ÖNORM EN 15288-2: 2008 11 01 Schwimmbäder - Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen an den Betrieb,

ÖNORM EN 1176-1: 2003 10 01 Spielplatzgeräte - Teil 1: Allgemeine sicherheits- technische Anforderungen und Prüfverfahren,

ÖNORM EN 1176-2: 2003 10 01 Spielplatzgeräte - Teil 2: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Schaukeln,

ÖNORM EN 1176-3: 2003 10 01 Spielplatzgeräte - Teil 3: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Rutschen,

ÖNORM EN 1176-4: 2003 10 01 Spielplatzgeräte - Teil 4: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Seilbahnen,

ÖNORM EN 1176-5: 2003 10 01 Spielplatzgeräte - Teil 5: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Karussells,

Normenwesen (seit 1996 und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Zeitbezug)

ÖNORM EN 1176-6: 1998 11 01 Spielplatzgeräte - Teil 6: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Wippgeräte,

ÖNORM EN 1176-7: 1997 12 01 Spielplatzgeräte - Teil 7: Anleitung für Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb,

ÖNORM B 1603: 2005 02 01 Barrierefreie Tourismuseinrichtungen - Planungsgrundlagen,

ÖNORM B 5019: 2007 01 01 Hygienerelevante Planung, Ausführung, Betrieb, Wartung, Überwachung und Sanierung von zentralen Trinkwasser-Erwärmungsanlagen,

ÖVE/ÖNORM EN 60335-2-27: 2004 06 01 Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-27: Besondere Anforderungen für Hautbestrahlungsgeräte mit Ultraviolett- und Infrarotstrahlung [IEC 60335-2-27:2002],

ÖNORM DIN 5050-1: 1998 02 01 Solarien und Heimsonnen - Meßverfahren, Typeinteilung, Kennzeichnung

VORNORM S 1132: 2002 01 01 Solarien - Regeln für den Schutz vor UV-Strahlung beim Betrieb,

ÖNORM S 1131: 2000 10 01 Anforderungen an die Ausbildung von geprüften Besonnungsberatern,

ÖNORM Regel 191131: 2000 10 01 Vorgangsweise zur Zertifizierung von Besonnungsberater-Ausbildungssystemen,

Normenwesen (seit 1996 und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Zeitbezug)

ÖNORM EN 12255-14: 2004 09 01 Kläranlagen - Teil 14: Desinfektion,

ÖNORM EN ISO 105-E03: 1996 11 01 Textilien - Farbechtheitsprüfungen - Teil E03: Farbechtheit gegen gechlortes Wasser [Badewasser in Schwimmbädern] [ISO 105-E03:1994],

ÖNORM EN ISO 7393-1: 2000 06 01 Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von freiem Chlor und Gesamtchlor - Teil 1: Titrimetrisches Verfahren mit N,N-Diethyl-1,4-Phenylendiamin [ISO 7393-1:1985],

ÖNORM EN ISO 7393-2: 2000 06 01 Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von freiem Chlor und Gesamtchlor - Teil 2: Kolorimetrisches Verfahren mit N,N-Diethyl-1,4-Phenylendiamin für Routinekontrollen [ISO 7393-2:1985],

ÖNORM M 7635: 1984 06 01 Lüftungstechnische Anlagen für Hallenbäder,

ÖNORM M 7731: 2004 05 01 Sonnenheizungsanlagen zur Erwärmung von Wasser - Anforderungen und Prüfungen

ÖVE/ÖNORM EN 60335-2-54: 2008 01 01, Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-54: Besondere Anforderungen für Geräte zur Oberflächenreinigung mit Flüssigkeiten oder Dampf [IEC 60335-2-54:2002 + A1:2004]

ÖVE EN 60598-2-18: 1994 11 Leuchten - Leuchten für Schwimmbecken und ähnliche Anwendungen
ISO/TR 12596 Solar heating Swimming-pool heating systems | Dimensions, design and installation guidelines Solarenergie , Schwimmbadheizsysteme | Leitfaden für Dimensionierung, Ausführung und Installation,

Normenwesen (seit 1996 und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Zeitbezug)

- DIN 18195-7: 1989 06 Bauwerksabdichtungen; Abdichtungen gegen von innen drückendes Wasser; Bemessung und Ausführung,
- DIN 19643- 1: 1997 04 Aufbereitung von Schwimm- und Badebecken- wasser - Teil 1: Allgemeine Anforderungen,
DIN 19643-2: 1999 02 Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser - Teil 2: Verfahrenskombination: Adsorption, Flockung, Filtration, Chlorung,
- DIN 19643-3: 1997 04 Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser - Teil 3: Verfahrens-kombination: Flockung, Filtration, Ozonung, Sorptionsfiltration, Chlorung ,
- DIN 19643-4: 1999 02 Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser - Teil 4: Verfahrenskombination: Flockung, Ozonung, Mehrschichtfiltration, Chlorung [Gilt in Verbindung mit DIN 19643-1],
- DIN 19643-5: 2000 09 Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser - Teil 5: Verfahrenskombination: Flockung, Filtration, Adsorption an Aktivkohle; Chlorung [Gilt in Verbindung mit DIN 19643-1],
- DIN 38407-30: 2007 12 Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammunter- suchung, Gemeinsam erfaßbare Stoffgruppen [Gruppe F] - Teil 30: Bestimmung von Trihalogenmethanen [THM] in Schwimm- und Badebeckenwasser mit Headspace-Gaschromato- graphie [F 30],
- DIN 51097: 1992 11 Prüfung von Bodenbelägen; Bestimmung der rutschhemmen - den Eigenschaft; Naßbelastete Barfußbereiche; Begehungsverfahren; Schiefe Ebene,
- VDI 2089 Blatt 1: 2008 09 Technische Gebäudeausrüstung von Schwimmbädern – Hallenbäder,
- VDI 2089 Blatt 3: 2000 07 Technische Gebäudeausrüstung von Schwimmbädern – Freibäder.

Ausgewählte Normen

ÖNORM M 6219-1 Saunaanlagen (2016)

- Fußbodenmatten sind im Saunabereich möglichst zu vermeiden. Werden sie jedoch verwendet, müssen sie aus synthetischem Material bestehen, rutschhemmend ausgeführt, leicht zu reinigen, zu desinfizieren und trocken zu halten sein (**E**).
- **Erstinbetriebnahme:** Ausheizen der Saunakammern bei Betriebstemperatur an mindestens fünf Tagen (jeweils mindestens 8 Stunden pro Tag), (**E**).
- Sitz- und Liegegelegenheiten sind **nach jedem Betriebstag** zu reinigen. Einmal wöchentlich oder bei besonderem Bedarf sind sie mit einem für Holz geeigneten **Desinfektionsmittel** (zB Wasserstoffperoxidlösung) zu desinfizieren. Bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, sind die Sitz- und Liegeroste abzuschleifen oder abzuziehen. Auf eine rechtzeitige Erneuerung der Sitz- und Liegeroste ist zu achten.
- Der Boden der Saunakammer ist **täglich** mit einem geeigneten Mittel zu reinigen und zu desinfizieren

Ausgewählte Normen

ÖNORM EN 13451-2 Schwimmbadgeräte

- Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Leitern, Treppenleitern und Griffbögen
- Die gesamte Konstruktion der Leitern und Treppenleitern muss den Anforderungen in EN13451-1:2011,4.1, entsprechen (**H**).
- Die Oberfläche der Auftrittsflächen muss den Anforderungen der Bewertungsklasse 24° nach EN13451-1:2011, Tabelle 1, entsprechen (**H**).
- Falls nicht anders festgelegt, müssen die Anforderungen nach Abschnitt 4 mit dem am bestgeeigneten Verfahren verifiziert werden: Messen, Sichtprüfung oder praktische Prüfungen (**H**).
- Die Prüfung für Fangstellen muss bei variablen Treppenleitern in den beiden extremen Betriebsstellungen erfolgen (**B**).

Ausgewählte Normen - ÖNORM M 6217 Schwimm- und Badebecken – Betriebseigene Überwachung, Wartung und vorbeugende Instandhaltung der Wasseraufbereitung (2017)

- Für Warmsprudelwannen gilt ÖNORM M 6222
- Es sind die Anforderungen der ÖNORM M 5879-1, ÖNORM M 5879-2, ÖNORM M 5879-3, ÖNORM M 5879-4, ÖNORM M 5879-5, ÖNORM M 6215 und ÖNORM M 6216 einzuhalten (**B**).
- Täglich durchzuführende Messungen und Arbeiten laut Tabelle 1; Ist keine Mess- und Regelanlage vorhanden, sind pH-Wert, Temperatur, freies und gebundenes Chlor 2x täglich zu messen (**B**).
- Flockungsmittelverbrauch, Desinfektionsmittelverbrauch, pH-Korrekturmittel-Verbrauch und Chemikalien zur Filterdesinfektion unterliegen einer täglichen „Verbrauchskontrolle“ (**B**).

Ausgewählte Normen

ÖNORM M EN 15288-2 Schwimmbäder Sicherheitstechnische Anforderungen an den Betrieb (2009)

- Die Betreiber von Schwimmbädern **sollten** auf der Grundlage von regelmäßigen Risikoanalysen und -bewertungen, die sowohl die Risiken als auch die Verhältnismäßigkeit der Mittel aufgrund technischer und wirtschaftlicher Faktoren berücksichtigen, angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der Schwimmbadnutzer zu gewährleisten (E).
- Diese Europäische Norm enthält Anforderungen, Empfehlungen und Anmerkungen. Die Erfüllung der Anforderungen ist verbindlich, während Empfehlungen auf optimale Verfahren hinweisen und Anmerkungen zusätzliche Informationen und/oder Erklärungen geben.
- Klassifizierung von Schwimmbädern (Typ 1, 2, 3).

Ausgewählte Normen

ÖNORM M EN 15288-2 Schwimmbäder Sicherheitstechnische Anforderungen an den Betrieb (2009)

- Allgemeiner betrieblicher Ablauf Schwimmbad (und seiner Ausrüstung)
- Kontrolle des befugten Zugangs der Nutzer
- Verfahrensanweisungen zur Sicherheit im Schwimmbad
- Bei Typ 2 und Typ 3 muss auf der Grundlage der Risikoanalyse und -bewertung festgelegt werden, ob und wie die höchstzulässige Anzahl der Nutzer zu kontrollieren ist.
- Die Risikoanalyse und -bewertung muss für alle Typen zeigen, ob eine **Wasseraufsicht** erforderlich ist, und wenn ja, in welchem Umfang und mit welcher personellen Ausstattung; die Verhältnismäßigkeit der Mittel zwischen den Risiken und den zu ihrer Vermeidung aufzuwendenden Kosten berücksichtigen und ob es in Bezug zur Aufsicht höherrangige Anforderungen gibt.

Ansätze für die Risikobeurteilung

- **Restrisiko** : jenes Risiko, welches nach der Anwendung von Schutzmaßnahmen dennoch verbleibt. Verbleibende Restrisiken sind **nach Möglichkeit** durch mögliche Risikodeckungspotenziale noch weiter abzusichern.
- **Grenzrisiko**: das größte, noch vertretbare Risiko, das bei Einhaltung vorgegebener Standards (Stand der Technik / Sicherheitstechnik) **dennoch** gegeben ist.
- **Drittrisiko**: jenes Risiko, das bei einem unbeteiligten Dritten oder der Umgebung eine **mögliche Betroffenheit** auslöst oder auslösen kann.
- **Höhere Gewalt** : ist jener Umstand, bei dem das schadenverursachende Ereignis von außen einwirkt, also seinen Grund nicht in der Natur der Sache selbst hat auch durch die äußerst zumutbare Sorgfalt **weder abgewendet noch unschädlich** gemacht werden kann.
- **Alternativmaßnahme**: liegt keiner Standardisierung zugrunde liegt, ist aber dennoch geeignet , an die Stelle einer standardisierten Norm zu treten und **denselben Schutzzweck** erfüllt bzw. ein bereits vorhandenes Risiko ebenfalls minimiert. (Kompensationsmaßnahme).

Risikobeurteilung

- **ARLAP-Prinzip** (as low In reasonably practicable)
- **BCR - Broadly Acceptable Risk** (weitgehend akzeptables Risiko)
- Risiken die sich aus Gefährdungen ergeben, können als weitgehend akzeptabel eingestuft werden können, wenn das Risiko dabei so gering ist, dass es nicht angemessen ist, zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen einzuführen. Mit dem Ziel, die Risikobewertung auf die wichtigsten Risiken zu konzentrieren, sollen mögliche Gefährdungen nach dem sich aus ihnen ergebenden geschätzten Risiko eingestuft werden. Soweit Gefährdungen mit einem weitgehend akzeptablen Risiko verbunden sind, brauchen diese nicht weiter analysiert werden.
- Eintrittshäufigkeit und Gefährdungsfolgen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Ausgewählte Entscheidungen - Auflagen

VwGH 11.11.2015 , Ra 2015/04/0089, Eine Auflage ändert dann die genehmigte Betriebsanlage in ihrem Wesen, wenn sie in die Substanz des verliehenen Rechtes - in die Summe der genehmigten zu verrichtenden Tätigkeiten - eingreift (Hinweis E vom 26. Juni 2002, 2002/04/0037).

VwGH 14.11.2007, 2005/04/0300, Ausgehend von dem in § 77 Abs. 1 GewO1994 gebrauchten Wort "erforderlichenfalls" dürfen dem Betriebsinhaber nicht strengere (ihn stärker belastende) Maßnahmen vorgeschrieben werden, als zur Wahrung der in § 77 Abs. 1 und 2 GewO 1994 angeführten Schutzzwecke notwendig ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. Dezember 2004, Zl. 2002/04/0169, mwN).

VwGH 30.04.1975, 2252/74, 2262/74, Die Auflage die VDI-Richtlinien Nr. 2057 einzuhalten, entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

Ausgewählte Entscheidungen - Auflagen

VwGH 18.10.2012, 2012/04/0020, Enthält eine Auflage eine Verweisung auf eine ÖNORM, so ist aber im Fall der Missachtung der Auflage der entsprechende Punkt der ÖNORM zwar als verletzte Norm im Spruch des Straferkenntnisses gemäß § 44a Z 2 VStG zu zitieren (Hinweis E 3.9.1996, ZI 95/04/0209), eine Notwendigkeit, diese Untergliederung auch im Rahmen der **Darstellung der Tat** nach § 44a Z 1 VStG darzustellen, besteht aber nicht.

NÖ LVwG-S-3114/001-2015, 10.02.2017, Enthält eine Auflage eine Verweisung auf eine ÖNORM, so ist im Fall der Missachtung der Auflage **der entsprechende Punkt der ÖNORM** als verletzte Norm im Spruch des Straferkenntnisses gemäß § 44a Z 2 VStG zu zitieren (zB VwGH vom 18. Oktober 2012, 2012/04/0020) soweit solche ÖNORM **mehrere Punkte oder Unterpunkte** umfasst (vgl. VwGH vom 3. September 1996, 95/04/0209).

Ausgewählte Entscheidungen

GewO - BHygG - CampingplatzG Krnt

KLVwG-979/8/2016, 24.10.2016 (Campingplatz und Bad nur für ca. 400 Campinggäste, im Campingentgelt war die Badebenützung inkludiert, kein Erfordernis zur Erteilung einer Betriebsbewilligung gemäß § 5 BHygG), ... In der Literatur wird der Betrieb einer (nicht zu Heilzwecken dienenden) Badeanstalt mehrheitlich **als freies Gewerbe** angesehen (vgl. dazu bei Grabler/Stolzlechner/ Wendl, Kommentar zur GewO (2011) § 2 Rz 89; Gruber/Paliego- Barfuß, Die Gewerbeordnung, § 2 FN 125; Zellenberg, Sportanlagen **zwischen Gewerbekompetenz und Veranstaltungswesen**, in FS Stolzlechner (2013) 799). Nach Ansicht des VwGH sind die Ausnahmebestimmungen des § 2 GewO 1994 in verfassungskonformer Interpretation im Rahmen ihres möglichen Wortsinnes jedenfalls so zu verstehen, dass die Vorschriften der GewO 1994 nur auf jene gewerblichen Tätigkeiten anzuwenden sind, für die dem Bund eine Regelungskompetenz zukommt (vgl. dazu das VwGH-Erkenntnis vom 26.06.2001, 2000/04/0144; sowie weiters das VfGH-Erkenntnis zu VfSlg. 12996/1992). Das Landesverwaltungsgericht verweist darauf, dass auch im älteren Schrifttum Badeanstalten ohne Heilzwecke als freie Gewerbe angesehen wurden (siehe z.B. bei Mayrhofer/Pace, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst III (1897) 256).

Ausgewählte Entscheidungen

BHygG Kleinbadeteich

LVwG Steiermark 11.03.2014, Zl. 43.12-585/2014, Kleinbadeteich mit 2.500 m² für 50 Einwohner einer Siedlung; Auflage: „einen ausgebildeten Bademeister anzustellen, Beschwerdegrund: § 14 (1) BHygG, Unverhältnismäßigkeit der Ausbildungskosten für Bäderpersonal;

Rechtssatz: Gemäß § 14 (1) BHygG hat der Inhaber einer bäderhygienerechtlichen Betriebsbewilligung für einen Kleinbadeteich dafür zu sorgen, dass während der Betriebszeiten **eine Person erreichbar ist**, die mit der Wahrnehmung des Schutzes der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, betraut ist und die entsprechenden Kenntnisse aufweist. Da nach der Rechtsprechung des VwGH der **Verweis in Anordnungen auf bestimmte ÖNORMEN zulässig ist und die Auflage dadurch präzisiert und in dem betreffenden Einzelfall verbindlich wird** (VwGH 24.03.1998, 97/05/0003), war die Vorschreibung der Auflage im Beschwerdefall rechters. Die geltend gemachte finanzielle Belastung für die Ausbildung eines Bademeisters begründet keine Ausnahme von der Anwendung des BHygG. **Abweisung**

Ausgewählte Entscheidungen

BHygG Naturbadeteich

LVwG Tirol 17.12.2014 ,ZI. 2014/16/2934-3, Naturpool/Naturbadeteich für 6 Personen, externes Kiesfilterbecken, abweichend von ÖNorm 1126, laut beigelegter Studie der Universität Wien zufriedenstellender Reinigungsprozess; Antrag auf Zulassung eines Überprüfungsbetriebs; E: Nach dem Willen des Gesetzgebers (vgl dazu Bericht des Gesundheitsausschusses RV 388 BlgNr 20.GP.2) sollten unter dem Begriff Kleinbadeteiche „sämtliche – für einen größeren Personen- kreis bestimmten – künstlich errichteten Badebiotop erfasst werden, bei welchen die Reinigung des Wassers im Wesentlichen ausschließlich durch die in ihnen lebenden Mikro- und Makroorganismen erfolgt – allenfalls unterstützt durch technische Einrichtungen wie Pumpen udgl). Wie aus den angeführten Bestimmungen und Gesetzesmaterialien hervorgeht, hat der Gesetzgeber die **Zulassung eines Überprüfungsbetriebes** gemäß § 15 (3) BHygG **ausschließlich im Zusammenhang mit der Wasseraufbereitung von Becken geregelt. Abweisung.** Die ordentliche Revision ist zulässig, da im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der iSd Art 133 Abs 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere ob für Kleinbadeteiche ein Überprüfungsbetrieb zulässig ist und ob der gegenständliche „Naturpool“ auch als Kleinbadeteich anzusehen ist und weil eine Rechtsprechung zum sogenannten Überprüfungsbetrieb fehlt.

Ausgewählte Entscheidungen

Schadenersatz

OGH 14.07.1992, ZI. 5Ob1560/92, Begehren: **Verletzung der Verkehrssicherungspflicht**, konkret **gefährliche Ausgestaltung der Sprunganlage**. Lediglich der Behauptung, daß Kinder sehr häufig zum Beckenrand springen und sich dabei einer enormen Gefahr aussetzen, war zu entnehmen, daß der beklagten Partei auch unzulängliche Maßnahmen zur Abwehr jener konkret erkennbaren Gefahr vorgeworfen werden, die aus der **mißbräuchlichen Benutzung** des Sprungturms entstanden ist. Im konkreten Fall mag für die beklagte Partei die Gefahr erkennbar gewesen sein, die daraus resultierte, daß Kinder und Jugendliche den Sprungturm nicht widmungsgemäß verwendet, sondern zu **Sprüngen in Richtung zum Beckenrand** mißbraucht haben. Daß jedoch ein 11-jähriger Bub so leichtsinnig sein könnte, den Sprung zur Seite auf ein Ziel zu versuchen, das unmittelbar neben dem Beckenrand lag, war nicht vorauszusehen und praktisch auch nicht zu verhindern. Einem solchen Leichtsinns wirksam begegnen zu wollen, würde **ein solches Übermaß an Verboten, Warnungen, Absperrungen und dergleichen erfordern, daß eine normale Benutzung der Sprunganlage gar nicht mehr möglich wäre**. Die Haftung der beklagten Partei hängt wesentlich von der Frage ab, ob die besonderen Umstände des Einzelfalls weitergehende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr verlangt hätten.

Ausgewählte Entscheidungen

Schadenersatz - Instandhaltung

OGH 25.02.1997, ZI. 5 Ob 29/97v, Wasserrutsche. (T12) Beisatz: Mit leichten Verletzungen muß bei Sportausübung oder einem einer solchen gleichkommenden Spiel gerechnet und derartiges daher **als eigenes Risiko** in Kauf genommen werden, könnte doch eine solche Verletzungsgefahr (Restrisiko) nur durch Maßnahmen gemindert werden, die Spiel und Sport in der dargebotenen Form (Benützen einer Wasserrutsche durch Hintereinanderrutschen mit an sich bei regelgemäßem Verhalten geeignetem Abstand) überhaupt ausschließen würden.

OGH 16.06.2004, ZI. 7 Ob 118/04k, Der Betreiber einer Badeanstalt ist verpflichtet, die seinen Gästen **zur Verfügung gestellten Anlagen und Einrichtungen** in einen solchen Zustand zu versetzen und zu erhalten, dass jene **bei deren Benützung keinen Schaden** erleiden können.

Ausgewählte Entscheidungen

Schadenersatz - Sicherung

OGH 04.03.1981, Zl. 1 Ob 544/81, Für die Sicherung von Gefahrenquellen ist in umso höheren Maße zu sorgen, je weniger angenommen werden kann, dass die von der Gefahr betroffenen Personen sich ihrerseits vor Schädigung vorzusehen und zu sichern wissen. Strenge Anforderungen sind zu stellen, wenn damit gerechnet werden muss, dass spielende Kinder, sei es auch unbefugt, an die Gefahrenquelle gelangen. Aber auch diese Pflichten dürfen **nicht überspannt** werden.

OGH 01.12.1998, Zl. 7 Ob 151/98a, Ob eine Situation geschaffen wurde, die eine Schädigung wahrscheinlich macht, hängt genauso von den **Umständen des Einzelfalles** ab wie die Frage, ob **ein sorgfältiger Mensch** rechtzeitig erkennen konnte, dass Anhaltspunkte für eine Verletzung der Verkehrssicherungspflichten bestehen und ob er die Möglichkeit hatte, Sich darauf einzustellen.

Ausgewählte Entscheidungen

Schadenersatz - Sorgfaltspflicht

OGH 19.01.1999, Zl. 1 Ob 338/98g,

Der konkrete Inhalt einer Verkehrssicherungspflicht hängt immer von den Umständen des Einzelfalls ab. Entscheidend ist vor allem, welche Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefahr **möglich und zumutbar** sind.

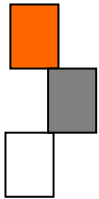
OGH 01.07.2004, Zl. 10b103/04k,

Sorgfaltspflichten dürfen nicht überspannt und die Grenzen des Zumutbaren nicht überschritten werden. Maßgeblich ist, in welchem Maß vorhandene Gefahren selbst erkannt und ihnen begegnet werden kann. Soweit das Berufungsgericht im Einklang mit den zu 2 Ob 2106/96m und 7 Ob 2360/96a ergangenen Entscheidungen eine lückenlose Überwachung der Breitwasserrutsche forderte (S 28 ff des Berufungsurteils), hat es die Verkehrssicherungspflichten der beklagten Partei allerdings überspannt.

Eine lückenlose Aufsicht in Schwimmbädern ist nicht üblich und auch nicht erforderlich.

Dieser für die allgemeine Badeaufsicht maßgebliche Grundsatz gilt auch für die Aufsicht an besonderen Einrichtungen eines Bades wie beispielsweise Wasserrutschen. In Schwimmbädern drohen an vielen Stellen Gefahren, denen durch eine "allgegenwärtige Aufsicht" zu begegnen weder geboten noch möglich ist (vgl BGH Report 2004, 736 f).

DANKE für ihre Aufmerksamkeit



get more kommunal-, projekt und unternehmensberatung ©

Mag. Helmut G. Fasching, Georg Bucher Gasse 7 , A- 9073 Klagenfurt-Viktring
Tel. (0043)0463 218895, Mobil 0699 11343506, mailto: Helmut.fasching@gmx.at

Erstellt im Auftrag der Wirtschaftskammer Kärnten